

87.332

**Motion Renschler**  
**Höchstleistungszeit bei Nachtarbeit**  
**Travail de nuit. Durée maximale**

*Wortlaut der Motion vom 11. März 1987*

Der Bundesrat macht von seiner Kompetenz gemäss Artikel 26 Absatz 2 Arbeitsgesetz Gebrauch und begrenzt auf dem Verordnungsweg die Höchstleistungszeit für die dauernd oder in Schichtarbeit regelmässig nachts arbeitenden Arbeitnehmer auf 38 Stunden pro Woche.

*Texte de la motion du 11 mars 1987*

Le Conseil fédéral, faisant usage de la compétence qui lui est accordée à l'article 26, 2e alinéa, de la loi sur le travail, limite par voie d'ordonnance à 38 heures la durée maximale du travail hebdomadaire des travailleurs employés régulièrement la nuit, soit en permanence, soit par équipes.

*Mitunterzeichner – Cosignataires:* Ammann-St. Gallen, Bäumlín, Borel, Bratschi, Braunschweig, Clivaz, Deneys, Eggli-Winterthur, Fankhauser, Fehr, Friedli, Gloor, Hubacher, Jaggi, Lanz, Leuenberger-Solothurn, Leuenberger Moritz, Longet, Nauer, Neukomm, Ott, Pitteloud, Rechsteiner, Reimann, Robbiani, Rubi, Ruffy, Stamm Walter, Stapf, Uchtenhagen (30)

*Schriftliche Begründung – Développement par écrit*

Der Anteil der regelmässig nachts arbeitenden Arbeitnehmer an der erwerbstätigen Bevölkerung ist im Steigen begriffen. Nicht nur im industriellen, sondern auch im tertiären Sektor nimmt die Bedeutung der Nachtarbeit zu, sei es in der Form von Dreischicht- und Durchlaufbetrieben oder Dauernachtarbeit. Diese Entwicklung ist für die seelische und körperliche Gesundheit der Betroffenen sowie für die soziale Integration der Erwerbstätigen und deren Familien eine immer grössere Bedrohung. Es gilt, diesem negativen Trend Einhalt zu gebieten.

In Uebereinstimmung mit dem Bericht der Eidgenössischen Arbeitskommission (Ausschuss «Verbesserung der Arbeitsbedingungen für Schicht- und Nachtarbeit», November 1985), in dem Vertreter der Arbeitgeber, Arbeitnehmer und der Wissenschaft für regelmässig nachtarbeitende Schichtarbeiter Wochenarbeitszeiten von 33,06 bis 37,33 Stunden forderten, soll der Schutz der Gesundheit der betroffenen Arbeitnehmer/innen im Rahmen des gesetzlichen Arbeitnehmerschutzes verbessert werden.

Erfüllt der Bundesrat das Anliegen der Motion, so macht er erstmals seit über 20 Jahren von seiner Kompetenz Gebrauch, für bestimmte Gruppen von Betrieben und Arbeitnehmern die Arbeitszeit aus Gründen des Gesundheitsschutzes zu verkürzen (Art. 26 Abs. 2 des Arbeitsgesetzes) und beschränkt sich nicht weiterhin auf den Erlass von Ausnahmebestimmungen zugunsten gewisser Unternehmen (Art. 27 und Verordnung 2 des Arbeitsgesetzes).

*Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom 1. Juni 1987*

*Rapport écrit du Conseil fédéral du 1er juin 1987*

Die Verkürzung der wöchentlichen Höchstleistungszeit kann mithelfen, negative Auswirkungen der Nachtarbeit auf die Arbeitnehmer zu verhindern. Eine gestützt auf Artikel 26 Absatz 2 des Arbeitsgesetzes (ArG) vorzunehmende undifferenzierte Herabsetzung der Arbeitszeit auf 38 Stunden bei Nachtarbeit, wie sie in der Motion verlangt wird, erweist sich aber aus verschiedenen Gründen als problematisch.

1. Aus der Vorschrift von Artikel 26 ArG kann in den Sonderbestimmungen nach Artikel 27 ArG nicht abgewichen werden. Das hätte zur Folge, dass die 38-Stunden-Woche bei

Nachtarbeit auch in den 15 Betriebsarten mit wöchentlicher Arbeitszeit von über 50 Stunden (z. B. Spitäler, Heime und Internate, Bewachungsbetriebe, Ueberwachungspersonal) eingeführt werden müsste und dass keine neuen Sonderbestimmungen mit Nachtarbeit von über 38 Stunden erlassen werden könnten.

2. Aehnlich betroffen würden die Betriebsarten, die gemäss Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b ArG 50 Stunden (insbesondere Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe) pro Woche arbeiten dürfen.

3. Etwas weniger würden durch die angebehrte Arbeitszeitverkürzung diejenigen Betriebsarten betroffen, in denen gemäss Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a ArG 45 Stunden pro Woche gearbeitet werden darf (insbesondere Industrie). Hier beträgt die effektive wöchentliche Arbeitszeit der Nachtschichten vielfach schon heute weniger als 45 Stunden, wobei die 38-Stunden-Woche immerhin die grosse Ausnahme darstellt.

Ein weiterer Grund, weshalb es nicht angezeigt scheint, im jetzigen Zeitpunkt eine Verkürzung der Arbeitszeit der in der Nacht beschäftigten Arbeitnehmer vorzunehmen, liegt darin, dass sich die Arbeits- und Ruhezeitvorschriften des Arbeitsgesetzes gegenwärtig in Revision befinden und eine Anpassung der Arbeitszeit an die heutigen Verhältnisse auf diesem Wege zu erwarten ist. Bezüglich Nachtarbeit dürften eher Zeitzuschläge in Betracht gezogen werden als eine absolute und gegenüber der Norm tiefere wöchentliche Höchstleistungszeit. Den Revisionsarbeiten sollte nicht vorgegriffen werden, doch kann der vom Motionär gemachte Vorschlag durchaus im Sinne einer Empfehlung entgegenommen werden.

Schliesslich sei darauf hingewiesen, dass es bei der Vorschrift von Artikel 26 ArG um einen an den Bundesrat delegierten Rechtsetzungsbereich geht. Die rechtliche Zulässigkeit einer Motion in einem solchen Bereich ist nach konstanter Praxis zu verneinen.

Was die Begründung der Motion anbetrifft, so sei darauf hingewiesen, dass in dem dort erwähnten Bericht der Eidgenössischen Arbeitskommission nicht Forderungen gestellt oder Lösungen vorgeschrieben werden, sondern lediglich Möglichkeiten zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen aufgezeigt werden, wie sie insbesondere auf dem Wege über Gesamtarbeitsverträge und in der Betriebspraxis verwirklicht werden können.

*Schriftliche Erklärung des Bundesrates*

*Déclaration écrite du Conseil fédéral*

Der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

*Ueberviesen als Postulat – Transmis comme postulat*

87.335

**Motion der Liberalen Fraktion**  
**Arbeitsgesetz. Revision**  
**Motion du groupe libéral.**  
**Loi sur le travail. Révision**

*Wortlaut der Motion vom 11. März 1987*

Die technologische Entwicklung zeitigt ihre Auswirkungen auf Unternehmen und Arbeitnehmer; die Wünsche der Bevölkerung in bezug auf die Arbeitszeiteinteilung verändern sich. Die Sozialpartner bemühen sich, Lösungen zu finden, die sowohl die Bedürfnisse der Unternehmen wie auch die Interessen der Arbeitnehmer berücksichtigen.

In Anbetracht dieser Entwicklung erscheint das Arbeitsgesetz in gewissen Belangen veraltet. Der Bundesrat wird ersucht, sobald als möglich einen Entwurf für die Revision

## **Motion Renschler Höchstarbeitszeit bei Nachtarbeit**

### **Motion Renschler Travail de nuit. Durée maximale**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1987
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	16
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	87.332
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	19.06.1987 - 08:00
Date	
Data	
Seite	991-991
Page	
Pagina	
Ref. No	20 015 503